

Kreistagsdrucksache Nr. 107/16/2

AZ. GB2/A21

Anlage (nichtöffentlich)

Tagesordnungspunkt

Niederschlagung von Forderungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe

Zur Beratung im

Jugendhilfeausschuss (öffentlich) Beschluss am 09.11.2016

Beschlussvorschlag:

Der dauerhaften Niederschlagung der in der in Anlage 1 der Kreistagsdrucksache beschriebenen Forderungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe im Haushaltsabschnitt 45 wegen Uneinbringlichkeit wird in den Einzelfällen zugestimmt:

1. 9.162,36 €
2. 7.760,19 €
3. 7.000,84 €
4. 21.216,78 €
5. 24.372,24 €
6. 7.281,24 €

Sachverhalt:

Eine Vereinnahmung von festgesetzten Forderungen ist im Bereich der Jugendhilfe nicht regelmäßig realisierbar. Insbesondere deshalb, weil sich die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Kostenbeitragspflichtigen zu Ungunsten ändern oder weil es an der erforderlichen Mitwirkung fehlt. Deshalb sind die ausstehenden Einzelforderungen im Interesse werthaltiger Rechnungsergebnisse grundsätzlich jährlich auf ihre Realisierbarkeit hin zu überprüfen und von Zeit zu Zeit um die dauerhaft uneinbringlichen Forderungen zu bereinigen (§ 48 LkrO i.V.m. § 25 GemHVO).

Ansprüche sollen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Eine Niederschlagung hat als Rechtsfolge die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs des Landkreises ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.

Nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 3 Nr.9 der Hauptsatzung des Landkreises ist der Jugendhilfeausschuss für die Niederschlagung von Forderungen des Landkreises von mehr als 5.000 € im Einzelfall zuständig. Diese sind in der nicht öffentlichen Anlage 1 ausführlich dargestellt.

In allen genannten Fällen ist eine Einziehung der Forderung aufgrund der persönlichen Voraussetzungen der Schuldner ausgeschlossen. Die Einziehung hat somit keine Aussicht auf Erfolg und die Niederschlagung ist daher rechtmäßig und geboten.

Finanzielle Auswirkungen:

Nach der Niederschlagung werden entsprechende Sollabgänge veranlasst. Die Bereinigung des Einnahmesolls bewirkt haushaltstechnisch eine Verschlechterung des Einnahmeergebnisses in der Haushaltsrechnung desjenigen Jahres, in dem der Sollabgang erfolgt.